

# Forschung in der Bundesrepublik Deutschland

Beispiele, Kritik, Vorschläge

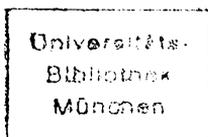
Im Auftrag  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft  
herausgegeben von  
Christoph Schneider

(1973)



6250882 x 2 R

Deutsche Forschungsgemeinschaft  
Kennedyallee 40  
D-5300 Bonn-Bad Godesberg 1  
Telefon (02 28) 885-1; Telegrammanschrift: Forschungsgemeinschaft



NG 274

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

*Forschung in der Bundesrepublik Deutschland.*

Beispiele, Kritik, Vorschläge / Im Auftr. d. Dt. Forschungsgemeinschaft  
hrsg. von Christoph Schneider.

(Dt. Forschungsgemeinschaft, DFG).

Weinheim, Deerfield Beach, Florida, Basel: Verlag Chemie, 1983.

ISBN 3-527-27001-9

NE: Schneider, Christoph (hrsg.), Deutsche Forschungsgemeinschaft

© Verlag Chemie GmbH, D-6940 Weinheim, 1983

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form — durch Photokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren — reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, daß diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie als solche nicht eigens markiert sind.

All rights reserved (including those of translation into foreign languages). No part of this book may be reproduced in any form — by photoprint, microfilm, or any other means — nor transmitted or translated into a machine language without written permission from the publishers. Registered names, trademarks, etc. used in this book, even when not specifically marked as such, are not to be considered unprotected by law.

Satz und Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, D-5300 Bonn 1

Bindung: Klambt-Druck GmbH, D-6720 Speyer

Printed in the Federal Republic of Germany

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	XI
Einleitung	
<i>Heinz Maier-Leibnitz</i> .....	1
Ausgrabungen in römerzeitlichen Siedlungen auf Sylt	
<i>Georg Kossack</i> .....	5
Zwei Beispiele erfolgreicher archäologischer Forschung: „Prähistorische Bronzefunde“ und „Römische Provinzialarchäologie“	
<i>Werner Krämer</i> .....	15
Herrscherbild und Zeitgesicht	
<i>Paul Zanker, Klaus Fittschen</i> .....	23
Antike und Christentum	
<i>Albrecht Dihle</i> .....	31
Vor neuen Herausforderungen und Möglichkeiten althistorischer Forschung	
<i>Christian Meier</i> .....	39
Tübinger Atlas des Vorderen Orients	
<i>Wolfgang Röllig</i> .....	49
Geographische Feldforschungen im Orient	
<i>Eugen Wirth</i> .....	55
Die Deutsche Forschungsgemeinschaft als „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“	
<i>Horst Fuhrmann</i> .....	67
Der Weg zur Sozialgeschichte nach 1945	
<i>Werner Conze</i> .....	73
Zeitgeschichte zwischen Wissenschaft und Politik	
<i>Karl Dietrich Erdmann</i> .....	83
Die Deutsche Geschichtswissenschaft in ihren Institutionen	
<i>Theodor Schieder</i> .....	93
Kunstgeschichte	
<i>Willibald Sauerländer</i> .....	99
Kunstgeschichte	
<i>Stephan Waetzoldt</i> .....	107
Germanistische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Umschau 1981	
<i>Hans Fromm</i> .....	113
Historia calamitatum et fortunarum mearum. Oder: Ein Paradigmenwechsel in der Literaturwissenschaft	
<i>Hans Robert Jauf</i> .....	121

Sprachliche Universalienforschung und Sprachtypologie <i>Hansjakob Seiler</i> .....	135
Bericht an eine Forschungsgemeinschaft <i>Günther Patzig</i> .....	143
Die Entwicklung des Forschungsprogramms „Strukturalistische Wissenschaftsphilosophie“ <i>Wolfgang Stegmüller</i> .....	151
Interdisziplinäre Theoriebildung in den Sozialwissenschaften <i>Niklas Luhmann</i> .....	155
Sozialforschung im Verbund — Ein Beispiel erfolgreicher Forschungsorganisation <i>Renate Mayntz</i> .....	161
Technik und Arbeit. Stand, Perspektiven und Probleme industriesoziologischer Technikforschung <i>Burkart Lutz</i> .....	167
Das Projekt „Systemdenken“ <i>Dietrich Dörner</i> .....	189
Motivationsforschung <i>Heinz Heckhausen</i> .....	203
Zur Arbeit der Mannheimer Sprachpsychologen — oder: vom Lob des time lag <i>Theo Herrmann</i> .....	213
Empirische Untersuchungen der Firmenentwicklung <i>Horst Albach</i> .....	221
Auf dem Wege zu einer Realtherorie der wirtschaftlichen Entscheidung <i>Eberhard Witte</i> .....	235
Weltwirtschaftliche Strukturforschung in Kiel <i>Herbert Giersch</i> .....	247
Internationales und ausländisches Privatrecht <i>Gerhard Kegel</i> .....	257
Staats- und Verwaltungsrecht <i>Klaus Stern</i> .....	267
Sozialrechtswissenschaft — eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat <i>Hans F. Zacher</i> .....	277
An Innocent Abroad. Betrachtungen eines arglosen ‚Rück‘wanderers zur deutschen Wissenschaftsszene <i>Ernst J. M. Helmreich</i> .....	291
Genetik in Köln <i>Peter Starlinger</i> .....	301
Der Weg zu den Viroiden und zur Aufklärung ihrer Struktur <i>Heinz Ludwig Sänger</i> .....	307

Ergebnisse und Rahmenbedingungen unserer Arbeiten über den Proteinsynthese-Apparat der Zelle <i>Heinz-Günter Wittmann</i> .....	331
Zellwandstrukturen und Phylogenie der Organismen <i>Otto Kandler</i> .....	341
Gewinnung von Naturstoffen aus pflanzlichen Zellkulturen <i>Meinbart H. Zenk</i> .....	353
„Genetic Engineering“ als natürliches Phänomen oder: Die Entdeckung der Gen-Vektoren für Pflanzen <i>Jozef Schell</i> .....	361
Mehltauresistenz in Getreidebau und Getreidezüchtung <i>Gerhard Fischbeck</i> .....	367
Rückblick auf 25 Jahre Forschung auf dem Gebiet der Pflanzenernährung <i>Horst Marschner</i> .....	373
Vergleichende Pharmakologie und Ökophysiologie <i>Ernst Florey</i> .....	379
Neuroethologische Forschung in der Bundesrepublik <i>Franz Huber</i> .....	391
Von der Festkörperphysik zur Neurobiologie <i>Werner Reichardt</i> .....	399
Die Echoortung der Fledermäuse <i>Gerhard Neuweiler</i> .....	407
Enzymaktivitäten als Selektionskriterien in der Schweinezucht — Modellversuche zur biochemischen Haustiergenetik <i>Dietrich Fewson, E. Müller und E. Rogdakis</i> .....	415
Calciumantagonisten — ein neue therapeutische Wirkstoffklasse <i>Ernst Biekert</i> .....	425
Immunologische und hämatologische Forschungen an der Medizinischen Universitätsklinik Köln <i>Rudolf Gross</i> .....	431
Zur Neurophysiologie und allgemeinen Forschungssituation in Deutschland <i>Richard Jung</i> .....	437
Erforschung der Nierenfunktion — Von der Aufklärung der Organfunktion zur Analyse der Einzelzellfunktion <i>Klaus Thurau</i> .....	451
Von der Virologie zur Immunbiologie und dann beides zusammen <i>Eberhard Wecker</i> .....	457
Experimentelle Krebsforschung (Zell- und Tumorbilogie) <i>Manfred F. Rajewsky</i> .....	465

Gedanken zur Angewandten und Reinen Mathematik und zur Komplexen Analysis <i>Hans Grauert</i> .....	471
Variationsrechnung — ein dreihundertjähriges mathematisches Forschungsgebiet <i>Stefan Hildebrandt</i> .....	481
Mannigfaltigkeiten und algebraische Topologie <i>Friedrich Hirzebruch</i> .....	489
Sterne auf dem Computer <i>Rudolf Kippenhahn</i> .....	507
Von der Laserphysik zur Synergetik <i>Hermann Haken</i> .....	515
Aus der Entstehungszeit des Lasers und der nichtlinearen Optik <i>Wolfgang Kaiser</i> .....	519
„Herr A.: Was machen die 92 Elektronen bei der Spaltung des Urankerns?“ <i>Peter Armbruster</i> .....	523
Zwischen Kernphysik und Elementarteilchenphysik <i>Bogdan Povb</i> .....	531
„Was gibt es Neues, Herr K.?“ oder: Die nicht gar vergnügliche Reise in die Unterwelt <i>Paul Kienle</i> .....	537
Hochenergiephysik in der Bundesrepublik Deutschland <i>Willibald Jentschke</i> .....	547
Eine Neutronenquelle als Forschungsinstrument. Beispiele aus der Arbeit am Institut Laue-Langevin <i>Tasso Springer</i> .....	561
Physikalische Metallkunde in Göttingen mit neuen mikroskopischen Methoden <i>Peter Haasen</i> .....	567
Festkörperforschung <i>Hans-Joachim Queisser</i> .....	577
Kristallphysik: Drei Beispiele <i>Alfred Seeger</i> .....	587
Theoretische Chemie: Quantenchemie <i>Sigrid Peyerimhoff</i> .....	611
Reaktionsmechanismen und Präparative Organische Chemie <i>Rolf Huisgen</i> .....	621
Das Max-Planck-Institut für Kohlenforschung in Mülheim a. d. Ruhr <i>Günther Wilke</i> .....	635
Drei Beispiele aus der Lebensmittelforschung <i>Karl-Friedrich Gander</i> .....	643

Voraussetzungen für Spitzenleistungen in der Forschung — Erfahrungen eines Industriechemikers <i>Dieter Klamann</i> .....	649
Zur geodätischen Nutzung künstlicher Erdsatelliten in der Bundesrepublik Deutschland <i>Rudolf Sigl</i> .....	659
Hamburger Arbeiten zur atmosphärischen Grenzschicht und zum Strahlungstransport in der Atmosphäre <i>Hans Hinzpeter</i> .....	669
Elektromagnetische Tiefenforschung <i>Walter Kertz</i> .....	683
Palökologie — Wechselwirkung zwischen geologischen und biologischen Prozessen <i>Adolf Seilacher</i> .....	689
Dynamik der Erdkruste <i>Hans Jürgen Behr</i> .....	697
Sediment-Geologie, oder eine Lanze für „small science“ <i>Hans Füchtbauer</i> .....	705
Die Entstehung von Mineralen und Gesteinen im Innern der Erde <i>Werner Schreyer</i> .....	711
Von der Kernphysik zur Geochemie <i>Heinrich Wänke</i> .....	723
Krill und Meeresforschung — wissenschaftliche Einzelleistung und internationaler Verbund <i>Gotthilf Hempel</i> .....	729
Rückblick auf vier Jahrzehnte Hydrologie — Streiflichter eines Naturwissenschaftlers <i>Reiner Keller</i> .....	737
Informatik — Geburt einer Wissenschaft <i>Friedrich L. Bauer</i> .....	749
Regelungstechnik <i>Werner Leonhard</i> .....	757
Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Technischen Mechanik in der Bundesrepublik Deutschland <i>Kurt Magnus</i> .....	765
Mechanik: Plastomechanik, Maschinendynamik, Aeroelastizität, Biomechanik <i>Oskar Mabrenholtz</i> .....	775
Gasdynamik und Rheologie <i>Ernst Becker</i> .....	783
Neue Wege zur Windenergie <i>Franz Xaver Wortmann</i> .....	791

Das Trenndüsenverfahren zur Anreicherung des leichten Uranisotops, Beispiel einer technischen Entwicklung <i>E. W. Becker</i> .....	805
Grenzflächen in metallischen Werkstoffen — Entwicklung und Stand unserer Kenntnisse <i>Herbert Gleiter</i> .....	815
Beispiele aus der Forschungstätigkeit des Instituts für Werkstoffkunde an der Technischen Hochschule Darmstadt <i>Karl Heinz Kloos</i> .....	819
Rechnerunterstütztes Konstruieren im Maschinenbau <i>Manfred Weck</i> .....	827
Aus der Arbeit des Instituts für Kunststoffverarbeitung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen <i>Georg Menges</i> .....	839
Werkzeugmaschinenbau — Bericht eines Unternehmers <i>Berthold Leibinger</i> .....	843
Zwei Beispiele aus der Automobilforschung: I. Airbag und Gurtstrammer, ein Beitrag zur passiven Sicherheit; II. Wasserstoff als Alternativkraftstoff für Automobile <i>Werner Breitschwerdt</i> .....	849
Gemeinschaftsforschung im deutschen Steinkohlenbergbau <i>Werner Peters</i> .....	869
Der Weg zu neuen Bahnantrieben <i>Philipp K. Sattler</i> .....	877
Die DFG als Schrittmacher für die Großforschung auf dem Gebiet der Transporttechnik <i>Herbert Web</i> .....	889
Nachrichtentechnische Forschung <i>Hans-Wilhelm Schüßler</i> .....	895
Bauen in Natur und Technik (zugleich eine Art Epilog) <i>Frei Otto</i> .....	901
Vorschläge <i>Eugen Seibold, Christoph Schneider</i> .....	907
Schlußwort <i>Eugen Seibold</i> .....	943
Verzeichnis der Verfasser .....	945

# Sozialrechtswissenschaft – eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat

Hans F. Zacher

## Vorbemerkung I

Wer sich auf die Aufforderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Herausgebers hin an diesem Werk beteiligt, steht zunächst vor der doppelten Frage des Grundes und der Kompetenz. Wer hat hier befunden und wer durfte befinden, wer zu diesem Werk beitragen kann? Und was berechtigt den Aufgeforderten, dieses Urteil anzunehmen? Wie man die Sache auch dreht und wendet: ohne ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Auffordernden und dem Aufgeforderten darüber, daß dieser etwas beizutragen hat, ist dessen Mitwirkung nicht denkbar. Und das macht die Mitwirkung für ihn peinlich. Wenn ich trotzdem mitwirke, so liegt das am Respekt gegenüber denen, die aufgefordert haben und an dem guten Sinn, den sie der Sache geben. Aber ich möchte dem Leser, der die Peinlichkeit sieht wie ich, doch sagen, daß wir darin übereinstimmen.

## Vorbemerkung II

Unterstellt, daß nützliche Forschung bewirkt werden konnte, so wird gefragt: warum? Was waren die Bedingungen? Diese Frage erinnert mich ein wenig daran, wie Hundertjährige oft gefragt werden, warum sie hundert Jahre alt geworden sind. Der eine meint, weil er immer asketisch gelebt hat, der andere, weil er sich nie etwas fehlen ließ, der Dritte, weil er immer Maß gehalten habe. Aber alle drei wurden hundert Jahre alt. Welche Wirkungen hatten hier welche Ursachen?

## Vorbemerkung III

Was war der Grund dafür, daß ich aufgefordert wurde? Worüber soll ich berichten? Ich bin derzeit (seit 1971) sowohl ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität München als auch Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München (seit 1980). Zudem ist meine berufliche und wissenschaftliche Biographie weitschweifig. Zwischen meiner ersten juristischen Staatsprüfung (1951) und meiner Ernennung zum ordentlichen Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Universität des Saarlandes (1963) habe ich Erfahrungen in fast

allen juristischen Berufen — die längste Zeit freilich im Bereich der öffentlichen Verwaltung und als ‚Hilfsarbeiter‘ am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und am Bundesverfassungsgericht — gesammelt. Meine Habilitation (München 1962) erbrachte die *venia* für allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht. (Für Sozialrecht wurde sie mir versagt, weil sich die Fakultät nicht sicher war, ob es dieses Fach gäbe, und wie es sich gegebenenfalls zu Staats- und Verwaltungsrecht verhalte.) Meine Forschungen waren und sind verfassungsrechtlicher und -theoretischer, verwaltungsrechtlicher, von der Mitte der sechziger bis Anfang der siebziger Jahre stark wirtschaftsrechtlicher und mit der größten Kontinuität sozialrechtlicher Natur. Daß mir 1974 die Max-Planck-Gesellschaft den Auftrag erteilte, eine Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht aufzubauen, die Projektgruppe 1976 zu arbeiten anfang und 1980 in ein Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht umgewandelt wurde, das ich seither leite, gab dieser sozialrechtlichen Arbeit eine nachhaltige Wendung nach ‚außen‘.

Was also von all dem ist gemeint? Vermutlich doch das Sozialrecht.

Ein bißchen viel Unsicherheit also und ein bißchen viel Unbehagen. Aber vielleicht hilft es dem Leser und mir, und mir gegenüber dem Leser, daß ich wenigstens davon gesprochen habe.

## Bericht

### I. Was wurde getan?

Meine sozialrechtlichen Arbeiten begannen Ende der fünfziger Jahre mit einer Habilitationsschrift über das Verfassungsrecht der sozialen Intervention des Staates<sup>1</sup>. Und das Ineinander von Verfassung und Sozialpolitik, von Verfassungsrecht und Sozialrecht blieb auch ein immer wiederkehrendes Thema meiner Arbeit<sup>2</sup> —

- 
1. „Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention des Staates nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung“, abgeschlossen 1961. Gekürzt und neu eingeleitet erschienen als „Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland“ 1980.
  2. S. z. B. Freiheit und Gleichheit in der Wohlfahrtspflege, 1964; Soziale Gleichheit, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 93 (1968) S. 341 ff.; Sozialpolitik und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland, Beiheft 8 der Zweimonatsschrift Politische Studien, 1968; zusammen mit Franz Ruland, Der Bestandsschutz von Sozialversicherungsrenten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Die Sozialgerichtsbarkeit 21. Jg. (1974) S. 441 ff.; Freiheits- und Sozialrechte im modernen Verfassungsstaat, in: Stanis-Edmund Szydzik (Hsg.), Christliches Gesellschaftsdenken im Umbruch, 1977, S. 75 ff.; zusammen mit Alexander Peltner, Der Verfassungssatz von der Menschenwürde und die nicht-wirtschaftlichen Freiheitsrechte, in: Sozialrechtsprechung — Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, 1979, S. 695 ff.; Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im Nachkriegsdeutschland. Ver-

immer wieder konzentriert auf den Punkt „Sozialstaat“<sup>3</sup>. Mehr und mehr aber lösten sich die Arbeiten auch aus dieser Anbindung an das Verfassungsrecht und stellten sich dem „einfachen“ Sozialrecht. Fragen der Reform drängten sich auf: die Gleichstellung der Frau<sup>4</sup> und die sozialrechtliche Stellung der Familie<sup>5</sup>, die Entwicklung des sozialen Entschädigungsrechts<sup>6</sup>, die Lage der Behinderten<sup>7</sup>, die Kodifikation des Sozialrechts<sup>8</sup>, gelegentlich gab es auch Anlaß zu Dogmatik und Interpretation<sup>9</sup>. Aber das Faszinierendste wurde bald das Besondere, das Eigentli-

---

such einer Skizze, in: Alterssicherung als Aufgabe der Wissenschaft und Politik, Festschrift für Helmut Meinhold, 1980, S. 123 ff. — Zur sozialen Programmatik der Bayerischen Verfassung, in: Verfassung und Verfassungsrechtsprechung, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, 1972, S. 95 ff.

3. S. z. B. „Sozialstaatsprinzip“, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, 5./6. Lieferung 1977, S. 152 ff.; Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen? in: Hamburg, Deutschland, Europa. Festschrift für Hans-Peter Ipsen, 1977, S. 208 ff.; Der Sozialstaat als Prozeß, Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft, Bd. 134 (1978), S. 15 ff. — Bayern als Sozialstaat, Bayerische Verwaltungsblätter n. F. 8. Jg. (1962) S.257 ff.
4. S. z. B. Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht-berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung, zu ändern? Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. II Teil O, 1968, S. 7 ff.; Zur sozialen Sicherung der Frau, Die neue Ordnung in Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur, 25. Jg. (1971), S. 1 ff.; Gleiche Sicherung von Mann und Frau. Zur gesellschaftspolitischen Relevanz der Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung 1977, S. 197 ff. — S. auch die von mir betreuten Dissertationen: Peter Jacob, Das Risiko der Witwenschaft in der Geschichte des deutschen Beamtenrechts bis 1933, 1971; Frank Höfer, Die soziale Sicherung der nicht-berufstätigen Hausfrau in Frankreich, Belgien und Italien, 1972; Christian W. Färber, die soziale Sicherung der Ehefrau in Großbritannien, 1975.
5. S. dazu die von mir betreute Dissertation: Franz Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit. Zugleich ein Beitrag zur Reform der sozialen Sicherung der Ehegatten und zur Reform des Familienlastenausgleichs, 1973.
6. Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts, Die öffentliche Verwaltung 25. Jg. (1972), S. 461 ff. S. dazu auch die von mir mitbetreute Habilitationsschrift von Bertram Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981.
7. S. z. B. Der Behinderte als Aufgabe der Rechtsordnung, in: Verband der Bayerischen Bezirke, Zweite ordentliche Verbandsversammlung usw., 1981, S. 1 ff. Zusammen mit Gerhard Igl u. a.: Die Lage der Behinderten — eine Aufgabe des Sozialrechts. Eine rechtsvergleichende Analyse anhand von Beiträgen aus Belgien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland, Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung, 35. Jg. (1981), S. 257 ff.
8. S. statt zahlreicher weiterer Veröffentlichungen dazu: Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, 1973; Materialien zum Sozialgesetzbuch, Loseblatt 1974 ff.; Das Sozialgesetzbuch, Textausgabe mit Hinweisen, Loseblatt 1976 ff.; die Kodifikation des Sozialrechts im Ausland, Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag, 1980, S. 429 ff.
9. S. z. B. Der Ärztestreik als Rechtsproblem, Zeitschrift für Sozialreform, 12. Jg. (1966), S. 129 ff.; zusammen mit Peter Krause, Zur Versicherungspflicht wissenschaftlicher Hilfskräfte, Zeitschrift für Sozialreform 15. Jg. (1969), S. 385; Der Augenoptiker als Faktor der Brillenversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung, 1974; unter Mitarbeit von Marion Friedrich-Marczyk, Krankenkassen oder nationaler Gesundheitsdienst? 1980; zusammen mit Peter A. Köhler, Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für So-

che des Sozialrechts selbst: sein Wesen, seine Definition, sein System, seine Stellung im Rechtssystem, sein Verhältnis zur Sozialpolitik, zur gesellschaftlichen Ambiance und die Methode sozialrechtswissenschaftlicher Arbeit<sup>10</sup>. Das Verhältnis des Sozialrechts zu Wirtschaftspolitik und -recht nahm dabei einen ganz besonderen Platz ein<sup>11</sup>. Auch die geschichtliche Dimension wurde aufgenommen<sup>12</sup>. Erwies sich das Sozialrecht als defizitäres Feld rechtswissenschaftlicher For-

- zialversicherung, 25. Jg. (1981), S. 53 ff., 149 ff.; zusammen mit Marion Friedrich-Marczyk, Zum Wesen des Sachleistungsprinzips im gesetzlichen Krankenversicherungsrecht, in: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 34. Jg. (1980), S. 97 ff.; zusammen mit Marion Friedrich-Marczyk, Zur Problematik genereller Eigenleistungsbefugnis der gesetzlichen Krankenkassen, Die Sozialgerichtsbarkeit, 27. Jg. (1980), S. 505 ff.
10. S. z. B. Sozialgerichtsbarkeit und Sozialrecht, Zeitschrift für Sozialreform 10. Jg. (1965), S. 137 ff.; Die Sozialversicherung als Teil des öffentlichen Rechts, Sozialrecht und Sozialpolitik, Festschrift für Kurt Jantz, 1968, S. 29 ff.; Einige rechtstheoretische Aspekte der Entwicklung des deutschen Sozialrechts, in: *Perspectivas del Derecho Publico en la segunda Mitad del Siglo XX*, Bd. III, Madrid 1969, S. 945 ff.; Zur Rechtsdogmatik sozialer Umverteilung, Die öffentliche Verwaltung, 23. Jg. (1970), S. 3 ff.; Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung 14. Jg. (1970), S. 293 ff.; Faktoren und Bahnen der aktuellen sozialpolitischen Diskussion, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 3. Jg. (1972), S. 241 ff.; Soziale Indikatoren als politisches und rechtliches Phänomen, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Bd. II (1974), S. 15 ff.; Sozialrecht als interdisziplinäre Aufgabe — Beitrag der Rechtswissenschaft, in: Die verfassungsrechtliche Relevanz des Sozialrechts, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbands, Bd. XIV, 1975, S. 50 ff.; Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Bd. IV (1976), S. 1 ff.; Was ist Sozialrecht?, in: Festschrift für Horst Schiek, 1978, S. 371 ff.; Das Sozialrecht im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Bd. VII (1979), S. 145 ff.; Sozialrecht, in: Jurisprudenz. Die Rechtsdisziplinen in Einzelarstellungen, hrsg. von Rudolf Weber-Fas, 1978, S. 407 ff.; „Finalprinzip“, „Kausalprinzip“, „Solidarität“, „Versicherungsprinzip“, „Versorgungsprinzip“, in: Fachlexikon der sozialen Arbeit, hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, 1980; Einführung, in: Hans F. Zacher (Hrsg.) *Wahlfach Sozialrecht*, 1981, S. 9 ff. S. auch die von mir betreute Dissertation von Felix Schmid, *Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit*, 1981.
11. S. z. B. Individuelle und soziale Sicherung gegen Notfälle des Lebens in der sozialen Marktwirtschaft, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1973), S. 135 ff.; Soziale Sicherung in der sozialen Marktwirtschaft, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. I (1973), S. 97 ff.; Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft, in: Im Dienst des Sozialrechts, Festschrift für Georg Wannagat, 1981, S. 715 ff.; Soziale Marktwirtschaft: ihr Verhältnis zur Rechtsordnung und zum politischen System, in: Zukunftsprobleme der sozialen Marktwirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 116 (1981), S. 817 ff.
12. Der Ärztestreik als Rechtsproblem (Anm. 9); Die Geschichte der Arzneimittelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung, in: Beiträge zu einer Theorie der Sozialpolitik, Festschrift für Elisabeth Liefmann-Keil, 1973, S. 201 ff.; Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im Nachkriegsdeutschland, aaO (Anm. 2). Als Herausgeber: Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung, 1979; als Mitherausgeber zusammen mit Peter A. Köhler, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, 1981.

schung<sup>13</sup>, so nicht weniger als ein defizitäres Feld juristischer Lehre. Auch hier mußte also gearbeitet werden<sup>14</sup>.

Schließlich kam dazu das internationale Sozialrecht (im Sinne völkerrechtlicher Regelung sozialrechtlicher Materien)<sup>15</sup>, und die Sozialrechtsverglei-  
chung<sup>16</sup>.

## II. Welche Entwicklung wurde gefördert?

Die Arbeit, über die hier berichtet wird, hat nicht zu einem einzigen herausragenden, spektakulären Ergebnis geführt. Sie ist als Bestandteil eines Prozesses zu sehen. Um welchen Prozeß geht es? Ich meine, man kann diesen Prozeß als den Abbau des Mißverhältnisses zwischen der Bedeutung des Sozialrechts für den Menschen in der modernen Gesellschaft und für den Rechts- und Sozialstaat einerseits und der Leistungsfähigkeit der Sozialrechtswissenschaft andererseits bezeichnen<sup>17</sup>.

*Sozialrecht* ist dabei zu verstehen als das durch seinen sozialpolitischen Zweck geprägte Recht, insbesondere das Sozialleistungsrecht (Recht der sozialen Sicherheit und der sozialen Entfaltungshilfen: Sozialversicherungsrecht, Beamten-, Richter- und Soldatenversorgungsrecht, Kriegsopferversorgung und andere soziale Entschädigungsrechte, Arbeitsförderungsrecht, Sozialhilferecht usw.)<sup>18</sup>. Dieses Sozialrecht ist ein *spätes* Recht. Wenn auch Rinnale weiter zurückreichen, so entsteht es im heute relevanten Sinn doch erst im 19. Jahrhundert. Auch da sind zunächst nur *Einzelphänomene* (z. B. das Sozialversicherungsrecht, das Fürsorgerecht) wahrnehmbar. Das ganze 20. Jahrhundert hindurch wächst es qualitativ und quantitativ, um in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts endlich auch als *Einheit* sichtbar zu werden. Sozialrecht ist extrem *wirklichkeitsbezogenes* Recht.

13. Rechtswissenschaft und Sozialrecht, Die Sozialgerichtsbarkeit, 26. Jg. (1979), S. 206 ff.

14. S. z. B. Die Lehre des Sozialrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Bd. III (1968); Das Sozialrecht im neuen Ausbildungs- und Prüfungsrecht — Nachwort, Zeitschrift für Sozialreform, 17. Jg. (1971), S. 645 ff.; Hochschullehrerstellen und wissenschaftlicher Nachwuchs auf dem Gebiet des Sozialrechts, Die Sozialgerichtsbarkeit 26. Jg. (1979), S. 137 ff. Als Herausgeber: Wahlfach Sozialrecht, 1981.

15. S. z. B. Internationales und europäisches Sozialrecht, eine Sammlung weltweiter und europäischer völkerrechtlicher und supranationaler Quellen und Dokumente, 1976. Als Herausgeber, Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts, 1978.

16. Vorfragen zu den Methoden der Sozialrechtsverglei-  
chung, in: Hans F. Zacher (Hsg.), Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, 1977, S. 7 ff.; Einleitung: Horizontaler und vertikaler Sozialrechtsvergleich, in: Hans F. Zacher (Hsg.), Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts, 1978, S. 9 ff.; Einleitung, in: Hans F. Zacher (Hsg.), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, 1980, S. 7 ff.

17. S. dazu und zum folgenden noch einmal Rechtswissenschaft und Sozialrecht, aaO (Anm. 13), und Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im Nachkriegsdeutschland (Anm. 2).

18. Hinweise s. in Anmerkung 10.

Es will selbst Wirklichkeiten verändern (Not abhelfen, Teilhabe vermitteln usw.). Es muß auf Wirklichkeiten (Preise, Löhne usw.) reagieren. Es ist so auch *handelndes* Recht. Privatrecht, Strafrecht und weithin auch Verfassungs- und sonstiges Verwaltungsrecht eröffnen und begrenzen Handlungsspielräume. Sozialrecht dagegen will möglichst selbst Ziele erreichen. Wirklichkeitsbezug und Handlungscharakter verurteilen das Sozialrecht auch in höchstem Maße zum *Detail*, zur bis in die bestimmte Einzelheit gehenden Regelung. Sozialrecht ist ferner extrem *politisches* Recht. Es ist in besonderem Maße Frucht der Politik und Instrument der Politik. Das alles zusammen gibt dem Sozialrecht einen außerordentlich hohen Grad an *Bewegtheit*<sup>19</sup>. Wohl auf kein Rechtsgebiet trifft das berühmte Wort vom „Federstrich des Gesetzgebers“, der ganze Bibliotheken zur Makulatur werden läßt, so alltäglich zu wie auf das Sozialrecht.

Alle diese Eigenschaften machten es der Rechtswissenschaft äußerst schwer, das Sozialrecht rational, systematisch, dogmatisch so zu erschließen, daß sie zu einer eigenständigen verstehenden und kritischen Instanz werden konnte. Die Bewegung verdeckt das Bleibende, das Detail das Allgemeine, der Teil das Ganze, die politische Absicht den sachlichen Sinn. Dazu kommen Gründe der Arbeitsökonomie. Welcher juristische Forscher muß eine solche Masse sich stets verändernder Einzelheiten verarbeiten, um zu gleichen Erträgen zu gelangen, aber doch stets Gefahr zu laufen, daß der „Federstrich des Gesetzgebers“ auch seine Arbeit wieder zu Makulatur werden läßt? Dazu kommen auch Gründe der sozialen Einschätzung. Das Prestige der klassischen Fächer fehlt. Nicht weniger scheinen die ungemessenen wirtschaftlichen Chancen zu fehlen, die anderen Fächern zugeschrieben werden. Nicht einmal das klassenkämpferische Pathos des Arbeitsrechts kann in einem Sozialrecht, in dem von fast allen an fast alle umverteilt wird, Nahrung finden. Die sozialrechtstypische Masse von Einzelheiten wird verächtlich auch dem angelastet, der sich damit befaßt. Endlich ruht auf dem Sozialrechtler die Last entweder des politischen Bekenntnisses oder des politischen Verdachts. Der Selbstwiderspruch der Gesellschaft, daß alles gerne sozial redet und von den Früchten der Sozialpolitik nimmt, daß das Prestige derer, die Sozialpolitik machen, zumeist aber hinter dem liegt, das andere Politikbereiche einbringen, ist analog im juristischen Betrieb tief eingewurzelt. Als ich junger Professor war, warnte mich ein zu Recht sehr angesehener älterer Kollege: „Aber Herr Zacher, Sie wollen sich doch nicht in dem Sozialrecht vergraben!“

So blieb die Sozialrechtswissenschaft — genauer: die Rechtswissenschaft, die sich mit Bereichen sozialpolitisch geprägten Rechts befaßte, — bis in die jüngsten Jahrzehnte hinein weithin eine beschreibende, vom Stoff beherrschte, nicht eine verstehende und tiefer dringend erklärende, den Stoff gestaltende Wissenschaft. Sie gewann zu wenig Distanz vom positiv Gegebenen weg: von der Einzelheit zum Allgemeinen, vom Veränderlichen zum Bleibenden, vom politisch Diskutierten und Durchgesetzten zum sachlich Denkbaren und Sinnvollen, vom Konkreten

---

19. S. dazu insbesondere: Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit (Anm. 10); Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen? (Anm. 3); Der Sozialstaat als Prozeß (Anm. 3); Das Sozialrecht im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft (Anm. 10).

zum Abstrakten hin. Sie hatte nicht die Kraft, das stets fragmentarisch gesetzte und richterlich entschiedene Recht zum System des vollständigen Rechts zu überhöhen. Gewiß gab es immer Ausnahmen — verkörpert durch einzelne Persönlichkeiten, verkörpert auch durch besonders entwickelte Teilbereiche. Aber insgesamt blieb immer ein Defizit an Kultur des Sozialrechts, das noch lange in den sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes hineinreichte.

Es ist nicht möglich, hier zu beschreiben, auf welche überaus vielfältige Weise dann doch eine durchgreifende Besserung herbeigeführt wurde<sup>20</sup>. Ebensovienig ist es möglich, hier im einzelnen darzutun, worin die Bedeutung dieser Besserung liegt: für die Richtigkeit und Wirksamkeit des Sozialrechts, für den Stand der Rechtswissenschaft als ganzer, für die Anwendung des Sozialrechts, für die sozialrechtliche Gesetzgebung, für die Begegnung von einfachem Sozialrecht und Verfassungsrecht und vieles mehr. Es kann hier nur behauptet werden, daß die Sozialrechtswissenschaft als Ganzes — gefügt aus einer Fülle methodisch, gegenständlich und kraft persönlicher Prägung sehr unterschiedlicher Beiträge — mehr und mehr in die notwendige eigenständige Leistung und Rolle hineingewachsen ist.

Diese zögerliche Entwicklung einer Sozialrechtswissenschaft ist nun kein spezifisch deutsches Phänomen. Mit vielen Unterschieden im einzelnen findet sie sich überall auf der Welt.

Derzeit läßt sich sogar sagen, daß die Sozialrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, international betrachtet, mit an der Spitze steht. Das ist hier nicht aus Patriotismus zu vermerken, sondern nur, um damit zu erklären, daß der ungleiche und insgesamt unzulängliche Stand der Sozialrechtswissenschaft zur Folge haben muß, daß auch die entsprechenden „internationalen“ Zweige der Sozialrechtswissenschaft — die Kunde vom ausländischen Sozialrecht, die Sozialrechtsvergleihung, das Sozial-Völkerrecht, das Sozial-Kollisionsrecht — unzulänglich entwickelt sind. Versteht es sich doch von selbst, daß diese „internationalen“ Zweige davon abhängen, welche Entwicklung die Sozialrechtswissenschaft in einer hinreichenden Zahl sich austauschender Nationen genommen hat. Andererseits liegt auf der Hand, daß in einer kleiner gewordenen Welt, in der man von Nation zu Nation den sozialen Fortschritt lernen will, die auf Gleichheit der Lebensbedingungen achtet und der eine Mobilität selbstverständlich ist, die nicht durch Unterschiede und Bindungen der sozialen Sicherung gehemmt werden soll, gerade der Sozialrechtsvergleich und die Ausbildung internationalen Sozialrechts von großer Wichtigkeit sind, und daß dies ebenfalls des Dienstes der Rechtswissenschaft bedarf. Die Entwicklungen haben hier nicht jene Dichte erlangt, die für die deutsche Sozialrechtswissenschaft behauptet werden darf. Aber wir stehen doch, gerade auch was den nationalen Beitrag und seine internationale Wirkung anlangt, in einer Phase spürbarer Verdichtung.

Zu beiden Entwicklungen — zur Integration der deutschen Sozialrechtswissenschaft wie zu neuen Anfängen des nationalen Beitrages zur internationalen Sozialrechtswissenschaft — hoffe ich, durch meine Arbeit beigetragen zu haben.

---

20. Versuche, Näheres dazu zu sagen, s. in: Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im Nachkriegsdeutschland (Anm. 12); Rechtswissenschaft und Sozialrecht (Anm. 13).

### III. In welchem Rahmen wurde es getan?

Wenn ich nach den Bezugsfeldern frage, in denen ich meinen Beitrag geleistet habe, so sind sie überaus vielfältig.

Am Anfang der Geschichte stand ein alter Mann, der im sozialrechtlichen Schrifttum kaum ‚auffällig‘ geworden ist: *Hans Nawiasky*<sup>21</sup>. Als ich bei ihm mit einer verfassungsrechtlichen Arbeit promoviert hatte, regte er an, mich zu habilitieren. In den Gesprächen über ein mögliches Thema für eine Habilitationsschrift war er es, der mir vorschlug, über „Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention des Staates“ zu schreiben. Da ich nach dem Assessorexamen erst einmal in die Praxis ging, dauerte es bis 1961, bis die Arbeit geschrieben war<sup>22</sup>. Hans Nawiasky starb, kurz bevor die Arbeit fertig war<sup>23</sup>.

Die nächste relevante Station war die *rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Saarbrücken*. Dynamik und Anspruch der juristischen Kollegen waren stimulierend, und die Nähe der ökonomischen Kollegen bestimmte mich, meine wirtschaftsrechtlichen Interessen ebenso zu vertiefen wie meine interdisziplinären Erfahrungen<sup>24</sup>. Unter ihnen war es vor allem *Elisabeth Liefmann-Keil*<sup>25</sup>, die mich immer wieder auf der Bahn der Sozialpolitik hielt. Der Zusammenarbeit mit ihr verdanke ich überaus viel.

In meine Saarbrücker Jahre fallen aber noch eine Reihe weiterer Anfänge. 1965 gründeten *Walter Bogs*<sup>26</sup>, *Georg Wannagat*<sup>27</sup> und andere zusammen mit mir den *Deutschen Sozialgerichtsverband*<sup>28</sup>. Eine wichtige und fruchtbare Zusammenarbeit

21. S. zu ihm: Hans Nawiasky — Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie, in: Festgabe für Theodor Maunz, 1971, S. 477 ff. Zu seinem eigenen einschlägigen Werk s. „Veröffentlichungen von Prof. Dr. Hans Nawiasky“, in: Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung, Festschrift für Hans Nawiasky, 1956, S. 431 ff. (S. 442 Nr. 168 ff., S. 443 Nr. 188 ff., S. 445 Nr. 217 ff.).

22. Näheres s. dazu in: Sozialpolitik und Verfassung usw. (Anm. 1), S. V ff.

23. Die Habilitation wurde dann von Theodor Maunz betreut (ebda. S. VIII). Zu dessen sozialrechtlichem Werk s. Das Sozialgesetzbuch und sein Allgemeiner Teil, Bayerische Verwaltungsblätter, n. F. 22. Jg. (1976), S. 552 ff. (553), und: Die Kodifikation des Sozialrechts im Ausland (Anm. 8), S. 429.

24. Die erste Frucht hiervon: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft — Der öffentliche Dienst (Beamtenrecht), Schriften des Vereins für Sozialpolitik n. F. Bd. 33, 1964, S. 172 ff.

25. Zu ihr „Elisabeth Liefmann-Keil †“, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. III (1975), S. III ff. Ein Verzeichnis ihrer Veröffentlichungen s. bei Bernhard Külpe und Wolfgang Stützel (Hsg.), Beiträge zu einer Theorie der Sozialpolitik, Festschrift für Elisabeth Liefmann-Keil, 1973, S. 373 ff.

26. Zu Walter Bogs s. „Gratulation für Walter Bogs“, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. II (1974), S. 99 ff.

27. Zu Georg Wannagat s. Wolfgang Gitter, Werner Thieme und Hans F. Zacher (Hsg.), Im Dienst des Sozialrechts, Festschrift für Georg Wannagat, 1981: Vorwort (S. V ff.) und Bibliographie Georg Wannagat (S. 763 ff.).

28. S. dazu Kurt Friede, Fünfzehn Jahre Deutscher Sozialgerichtsverband e. V., ebda. S. 115 ff.

begann. Jährliche Tagungen förderten die wissenschaftliche Erörterung des Sozialrechts ebenso wie die allmähliche Bildung einer ‚Gemeinde‘ von Sozialrechtswissenschaftlern aus Hochschule und Praxis<sup>29</sup>. Sie traf sich zunächst in „Professorengesprächen“ und trifft sich heute in Sozialrechtslehrertagungen<sup>30</sup>. Für mich selbst zählten und zählen die Diskussionen im Vorstand — in dem ich lange der einzige hauptamtliche Hochschullehrer war — zu den wichtigsten ‚Lernorten‘. Die „Schriftenreihe des deutschen Sozialgerichtsverbandes“ (Bd. I 1966 — Bd. XXI 1981) dokumentiert nicht nur vieles von dem, was daraus hervorgegangen ist, sondern vieles von der oben skizzierten Entwicklung überhaupt.

1966 referierte ich in der *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* über „Verwaltung durch Subventionen“<sup>31</sup> — ein primär wirtschaftsrechtliches Thema, dessen Erörterung kraft seiner leistungsrechtlichen Natur aber auch viele sozialrechtliche Hilfen gab. 1969 diskutierte die Vereinigung „Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das allgemeine Verwaltungsrecht“<sup>32</sup>. 1969—71 konnte ich als Mitglied des Vorstandes auf die Gestaltung und Realisierung der Tagungsthemen Einfluß nehmen, unter denen hier vor allem die „Grundrechte im Leistungsstaat“ zu nennen sind<sup>33</sup>.

1969 behandelte der 47. *Deutsche Juristentag*<sup>34</sup> die soziale Sicherung der Frau, insbesondere im Falle der Scheidung. Ich hatte zu referieren<sup>35</sup>. Zur Vorbereitung

29. Ein guter Indikator für quantitatives und qualitatives Wachstum dieses Kreises sind auch die Festschriften, die auf dem Gebiet des Sozialrechts erscheinen (ein Verzeichnis in „Wahlfach Sozialrecht“, Anm. 14, S. 57 f.). Unter ihnen ragen — gerade als ‚Mitgliederverzeichnisse‘ des gemeinten Kreises — heraus: Sozialrechtsprechung, Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, 2 Bde. 1979; Im Dienst des Sozialrechts, Festschrift für Georg Wannagat, 1981.

30. Die 1. Sozialrechtslehrertagung 1979 ist dokumentiert in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Bd. XVIII o. J.

31. Zusammen mit Hans-Peter Ipsen: Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 25 (1967). Gerd Schetting hat die Ansätze meines Referats unter Auswertung reichen Materials in einer Dissertation vertieft und realisiert: Rechtspraxis der Subventionierung, 1973.

32. Referate von Wilhelm Henke und Wolfgang Rübner, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 28, 1970.

33. Referate von Wolfgang Martens und Peter Häberle, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 30, 1972.

34. Der Deutsche Juristentag hatte seine verdienstvolle sozialrechtliche Arbeit 1960 mit einer sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft zum Thema „Die Einwirkung verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit“ (Referent Walter Bogs) begonnen (Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, Bd. II/G, 1962) und 1964 mit einer Arbeitsgemeinschaft über das Thema „Empfiehl es sich, die Rücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte der Sozialleistungsträger gesetzlich neu zu regeln?“ (Referent Werner Thieme) fortgeführt (Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages Bd. II/H 1965).

35. Das genaue Thema war: „Empfiehl es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht-berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle der Scheidung, zu ändern?“. Das Gutachten hatte Herbert Langkeit erstattet (Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages, Bd. I F 1968). Referat und Diskussion s. in: Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages Bd. II Teil O, 1968.

setzte ich mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Forschungsprogramm ins Werk, das mir half, Strukturen offenzulegen und Maßstäbe zu gewinnen<sup>36</sup>. Im Verlauf der Tagung wurde ich in die Ständige Deputation (d. i. den Vorstand) des Deutschen Juristentages, aus der Walter Bogs ausgeschieden war, gewählt. Zweimal leitete ich nun sozialrechtliche Abteilungen des Deutschen Juristentages: 1972 zum sozialen Entschädigungsrecht<sup>37</sup> und 1978 zu den sozialen Pflege- und Betreuungsverhältnissen<sup>38</sup>. Hatte der Sozialgerichtsverband wesentlich dazu beigetragen, eine Gemeinde der „Sozialrechtler“ zu stiften, hatte das Sozialrecht auch in der Staatsrechtslehrervereinigung, der Vereinigung der Öffentlichrechtler, Fuß gefaßt, so ging es im Deutschen Juristentag, der Organisation aller Juristen der verschiedensten Berufe und Fachrichtungen, darum, das Sozialrecht gebend und nehmend an ihrem umfassenden, vornehmlich rechtspolitischen Gespräch zu beteiligen.

1968 wurde ich in den *Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für Wirtschaft* berufen, dem ich seither angehöre. Meine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ökonomen gewann an Selbstverständlichkeit.

1970 berief die Bundesregierung eine *Sachverständigenkommission für ein Sozialgesetzbuch*<sup>39</sup>, der ich bis zu ihrer Auflösung (1980) angehörte und deren Vorsitzender ich in der Gründungsphase (1970/71) war. Die Kommission sollte die Kodifizierung des in viele Zweige gegliederten und in noch viel mehr Gesetzen geregelten Sozialrechts konzipieren und die Realisierung des Konzepts vorbereiten.

36. S. dazu auch oben Anm. 4 und 5. S. ferner Peter Krause und Franz Ruland, Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, Risiko — Rechtslage — Reform, *Zeitschrift für Sozialreform*, 1969, S. 129 ff., 200 ff., 260 ff. Mit Christian W. Färber (Anm. 4), Peter Krause, Franz Ruland (Anm. 5) und Gerd Schetting (Anm. 31) sind auch die für diesen Zusammenhang hier wichtigsten Namen aus dem Kreis meiner Saarbrücker Mitarbeiter genannt. Peter Krause und Franz Ruland, letzterer begleitete mich auch noch nach München, sind mittlerweile selbst sozialrechtlich sehr aktive Hochschullehrer des öffentlichen Rechts (Peter Krause in Trier und Franz Ruland in Hannover).

37. Das volle Thema lautete: „Empfiehl es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln?“ Das Gutachten erstattete Wolfgang Rübner (Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. I/E, 1972). Referent war Hermann Heußner (Referat und Diskussion in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. II/P, 1972). S. dazu auch noch einmal Anm. 6.

38. Das volle Thema lautete: „Empfiehl es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich zu regeln?“ Das Gutachten erstattete Peter Krause (Verhandlungen des 52. Deutschen Juristentages, Bd. I/E, 1978). Die Referate hielten Josef Schmitz-Elsen und Otto-Ernst Krasney (Referate und Diskussion in: Verhandlungen des 52. Deutschen Juristentages Bd. II/N, 1978). S. auch meinen Schlußbericht ebda. S. O 14 ff. — Schriftführer dieser Abteilung des Juristentages war Gerhard Igl, damals wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht (jetzt wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht). Zu seinen einschlägigen Veröffentlichungen s. Bernd Schulte und Hans F. Zacher, Der Aufbau des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, *Vierteljahresschrift für Sozialrecht*, Bd. 9 (1981) S. 165 ff., 189 ff.

39. S. Anm. 8.

Sie war aus Praktikern und Wissenschaftlern gemischt. Der Prozeß der Annäherung zwischen den bis dahin sich völlig isoliert verstehenden Sozialleistungszweigen (wie etwa Sozialversicherung, Kriegspferversorgung oder Sozialhilfe) und ihren Repräsentanten war schmerzlich. Mittlerweile ist die Einheit des Sozialrechts, wie es vom Sozialgesetzbuch umfaßt wird, selbstverständlich.

In meine Saarbrücker Jahre fallen jedoch auch die Anfänge meiner *internationalen* Arbeit. Das Saarland, das sich betont europäisch verstand, und eine Fakultät, die ihren Schwerpunkt in Europarecht und Rechtsvergleichung hatte, waren ein guter Boden dafür. Die Arbeiten zur sozialen Sicherung der Frau legte ich so — wie auch einzelne andere Arbeiten — rechtsvergleichend an<sup>40</sup>. Sozialrechtlich bedeutsam waren besonders zwei von außen kommende Anregungen.

1966 lud mich der deutsche Landesausschuß des *International Council on Social Welfare* (ICSW)<sup>41</sup> ein, den deutschen Landesbericht für einen Weltkongreß über „Human Rights and Social Welfare“ zu erstatten<sup>42</sup> und dort auch persönlich zu vertreten. Die primär Fragen der Sozialarbeit gewidmeten Kongresse dieser Organisation wurden für mich auch später immer wieder zu wichtigen Erfahrungen.

1968 gründete ein kleiner Kreis von Experten, der sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften zusammengefunden hatte, das *Europäische Institut für soziale Sicherheit*. Der deutsche ‚Gründervater‘ war *Kurt Jantz*<sup>43</sup>. Durch ihn wurde mir die Mitgliedschaft angetragen<sup>44</sup>. Eine neue internationale Kontaktebene öffnete sich — komplementär zum ICSW: auf soziale Sicherheit gerichtet, nicht auf Sozialarbeit; europäisch, nicht weltweit.

Alles dies begann in meiner Saarbrücker Zeit, um sich nach meinem *Wechsel nach München* (1971) fortzusetzen. Darüber hinaus beschäftigten mich hier zunächst vor allem Probleme der Gewerkschaften<sup>45</sup>. 1973 gründeten *Detlef Merten* (als geschäftsführender Herausgeber) und *Hans Sellier* (als Verleger) die „Viertel-

40. S. noch einmal oben Anm. 4.

41. Sein Geschäftsführer war damals Dr. Rudolf Pense, ein Pionier des Wiedereinbezugs des deutschen Wohlfahrtswesens in diese internationale Organisation.

42. Sozialpolitik und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 2).

43. Zu ihm: „Lebenslauf von Kurt Jantz“, in: Horst Peters (Hsg.), *Sozialrecht und Sozialpolitik*, Festschrift für Kurt Jantz, 1968.

44. Zu der konstituierenden Sitzung kamen außer Kurt Jantz und mir auch Elisabeth Liefmann-Keil und Hans Achinger. Von da an begann eine fruchtbare Beziehung auch zu Hans Achinger. Zu ihm s. Dieter Schäfer, Gratulation für Hans Achinger, *Vierteljahresschrift für Sozialrecht*, Bd. II (1974), S. 383 ff.

45. S. z. B. Arbeitskammern im demokratischen und sozialen Rechtsstaat, 1971; Aktuelle Probleme der Repräsentationsstruktur der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Friedrich Berber, 1973, S. 549 ff.; Gewerkschaften in der rechtsstaatlichen Demokratie einer Arbeitnehmergesellschaft, in: Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung, Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag, 1975, S. 707 ff.; Staat und Gewerkschaften, 1977; Das Recht auf Organisation und Arbeitskampf nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 4 der Europäischen Sozialcharta, *Zeitschrift für Sozialreform*, 24. Jg. (1978), S. 129 ff.; Richterrecht für Verbände? Die richterrechtliche Ausprägung der Tarifautonomie in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Verwaltung im Dienst von Wirtschaft und Gesellschaft*, Festschrift für Ludwig Fröhler, 1980, S. 509 ff.

jahresschrift für Sozialrecht“, an deren Gestaltung ich als Mitherausgeber Anteil nehmen konnte. Die Bedeutung dieser Zeitschrift für die wissenschaftliche Entwicklung des Sozialrechts muß hoch veranschlagt werden.

1972 regte *Georg Wannagat* an, ein Max-Planck-Institut für Sozialrecht zu gründen. Die *Max-Planck-Gesellschaft* beschloß 1974 eine *Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht* (1976—1979) und stabilisierte diese 1979/80 als *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht*<sup>46</sup>. Beides zu leiten wurde mir anvertraut. Von nun an weitete sich das Spektrum der Arbeit: ausländisches Sozialrecht, europäisches (supranationales) Sozialrecht, Sozialvölkerrecht (auch das Sozialrecht des Europarates, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen), Sozialrechtsvergleichung — allgemein und für eine Reihe von Einzelproblemen — sowie endlich die Vermittlung des deutschen Sozialrechts nach außen wurden zu zentralen Aufgaben<sup>47</sup>. Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften, zum Europarat, zur Internationalen Arbeitsorganisation und zur Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit<sup>48</sup> wurden aufgebaut.

Daneben blieb der Anspruch des deutschen Sozialrechts — nicht nur im Sinne des Einbezugs in die rechtsvergleichende und internationalrechtliche Arbeit. Meine Wahl in den Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die Bestellung zum Mitglied des Beirates des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen<sup>49</sup> und vor allem die Berufung in die „Alterssicherungskommission“ der Bundesregierung sind nur einige Beispiele dafür. Nationaler Rahmen und internationale Arbeit verbinden sich nunmehr auch in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, die 1979 eine Fachgruppe für Arbeits- und Sozialrecht errichtete und mich mit dem Aufbau betraute<sup>50</sup>.

Eine kleine Gruppe von wissenschaftlichen Mitarbeitern<sup>51</sup> und Stipendiaten<sup>52</sup> teilten sich in die Last dieser Anfänge, denen jedes inländische und ausländische

46. Alles Nähere s. bei Schulte-Zacher aaO (Anm. 38). Zu den Entwicklungsphasen der Arbeit der Projektgruppe und des Instituts s. Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft 1976 S. 633 ff., 1977 S. 682, 1978 S. 708 ff., 1979 S. 740 ff., 1980 S. 756 ff., 1981 S. 765 ff.

47. Wegen aller Einzelheiten s. Darstellung und Bibliographie an den in Anm. 45 bezeichneten Stellen.

48. In deren Forschungsbeirat ich mittlerweile berufen wurde.

49. Ein interessanter Erfahrungsbereich im Hinblick auf die versicherungsrechtlichen Elemente im Sozialrecht.

50. Als erstes Ergebnis dieser Arbeit s. Hans F. Zacher, Martin Bullinger und Gerhard Igl (Hsg.), Soziale Sicherung im öffentlichen Dienst, 1982. — Vorsitzender der Fachgruppe ist nunmehr Rudolf Birk.

51. Als wissenschaftliche Mitarbeiter waren Michael Faude, Gerhard Igl, Bernd Schulte, Thomas Simons und Peter Trenk-Hinterberger an der Projektgruppe tätig. Ab 1977 kam Peter A. Köhler hinzu. 1980 schieden Michael Faude und Peter Trenk-Hinterberger aus. Maximilian Fuchs trat neu ein. 1981 kam Rolf Schuler, 1982 kamen Paul v. Fuhrherr und Eberhard Eichenhofer hinzu. Zu den Aufgaben und Veröffentlichungen dieser Mitarbeiter s. die Hinweise in Anm. 46.

52. Zu nennen sind vor allem Heinz Barta und Felix Schmid. Weitere Stipendiaten s. bei Schulte-Zacher aaO (Anm. 38), S. 171 Anm. 9. Zu Felix Schmid s. auch oben Anm. 10.

Vorbild fehlte. In Kolloquien<sup>53</sup> und Gastvorträgen<sup>54</sup>, durch die Aufnahme von Stipendiaten und Gästen<sup>55</sup> und durch die eigene Teilnahme an fremden Aktivitäten und auswärtigen Veranstaltungen wurde der Sachverstand fremder Disziplinen ebenso hereingenommen wie ausländische Kenntnis und Erfahrung. Nach der Umwandlung von der Projektgruppe zum Institut wechselte der Kreis der Mitarbeiter und weitete sich aus<sup>56</sup>. Das erlaubte nun neue Akzente der Arbeit<sup>57</sup>.

Es ist hier nicht möglich, die Vorhaben und ihre Verwirklichung auszubreiten. Aber vielleicht darf gesagt werden, daß das Institut über alte und immer neue Beziehungsfelder<sup>58</sup> — viel mehr, viel weiteren und viel mannigfaltigeren als ich selbst sie vorher haben konnte — immer mehr in einen fruchtbaren Austausch mit der Sozialrechtswissenschaft, mit Nachbardisziplinen, mit der Praxis des Sozialrechts hineingewachsen ist — und dies im Inland wie im Ausland. Nicht alle Früchte, die erwartet wurden, sind auch reif geworden; manche schöne Blüte wurde nicht einmal befruchtet. Aber der Grund ist gelegt. Erfahrungen sind gesammelt. Erste Ernten liegen vor. Hoffnung ist berechtigt.

Meinen Platz an der *Universität* habe ich behalten. Das wissenschaftlich Wichtigste, was die *Münchener Juristische Fakultät* einem Kollegen gibt, ist ihr Anspruch. Dazu kommen die Vielfalt und Verlässlichkeit des vorrätigen Sachverstandes. Meinen öffentlich-rechtlichen Kollegen habe ich darüber hinaus für die Opfer zu danken, die sie auf sich genommen haben, um mich für den Aufbau und die Leitung des Max-Planck-Instituts freier zu stellen. Auch die Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern am Lehrstuhl<sup>59</sup> blieb sehr bedeutsam. In den sozi-

53. 1976 „Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs“ (Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, Bd. 1, 1977); 1977 „Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts“ (ebda. Bd. 2, 1978); 1978 „Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung“ (ebda. Bd. 3, 1979); 1979 „Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung“ (ebda. Bd. 4, 1980); 1981 „Ein Jahrhundert Sozialversicherung — Bismarcks Sozialgesetzbuch im internationalen Vergleich“ (ebda. Bd. 8, voraussichtlich 1982). 1981 wurde ferner ein Colloquium über „Die Lage der Behinderten — eine Aufgabe des Sozialrechts“ durchgeführt, s. den Bericht von Gerhard Igl u. a. in: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung, 35. Jg. (1981), S. 257 ff. Ebenfalls 1981 wurde im Rahmen der Gesellschaft für Rechtsvergleichung das Colloquium „Soziale Sicherung im öffentlichen Dienst“ veranstaltet (s. noch einmal Anm. 50).

54. Eine Liste s. bei Schulte-Zacher aaO (Anm. 38), S. 180 Anm. 20.

55. S. Schulte-Zacher aaO (Anm. 38), S. 171 Anm. 10.

56. S. noch einmal Anm. 51.

57. Insbesondere ist zu hoffen, daß das Sozial-Kollisionsrecht und das Sozialrecht der Entwicklungsländer intensiver als bisher bearbeitet werden können.

58. Dazu gehören auch der Fachbeirat und das Kuratorium des Instituts. Zu seiner Zusammensetzung s. Schulte-Zacher aaO (Anm. 38), S. 171 Anm. 12 und S. 186 Anm. 28.

59. Unter ihnen haben sich (in zeitlicher Reihenfolge) vor allem Franz Ruland, Alexander Peltner und Marion Friedrich-Marczyk für den Bereich des Sozialrechts interessiert. Zu ihren eigenen Arbeiten s. die Jahresbibliographien der Universität München Bd. 4 (1972) S. 47, Bd. 5 (1973) S. 49, Bd. 6 (1974) S. 40, Bd. 7 (1975) S. 27, Bd. 9 (1977) S. 26, Bd. 11 (1979) S. 26, Bd. 12 (1980) S. 24. Einiges s. auch bei Schulte-Zacher aaO (Anm. 38), S. 187 ff.

alrechtlichen Seminaren, an denen sich in wachsendem Maße auch Praktiker beteiligen, arbeiten wir zusammen mit den Studenten immer neue Teile des so unerforschten, ‚ungefaßten‘ Sozialrechts auf. Wie überhaupt die akademische Lehre zu den wichtigsten Impulsen meiner systematischen, verstehenden Bemühungen um das Sozialrecht zählt.

Warum habe ich diese *Vielfalt der Beziehungsfelder*, in denen ich gearbeitet habe, beschrieben? Weil ich glaube, daß ich, wenn ich wirklich etwas leisten konnte, dies eben nur in dieser Vielfalt der Beziehungsfelder tun konnte: in der Vielfalt der Probleme, Rechtsbereiche, Disziplinen und Praxisfelder, in der Vielfalt der Formen von Begegnung und Kooperation, in der Vielfalt der Weisen, fremdes Wissen aufzunehmen, und in der Vielfalt der Weisen, eigenes Wissen anzuwenden und weiterzugeben. Ich glaube freilich auch, daß dies eine sehr konkrete Diagnose ist: konkret im Hinblick auf die Eigenart des Sozialrechts und den Stand seiner wissenschaftlichen Entwicklung; konkret wohl auch im Hinblick auf meine Individualität als Forscher.

Natürlich gibt es Einwände. Juristische Wissenschaft bringt ihre Ergebnisse gemeinhin zu Papier — zu eigenem Papier. Eine Arbeitsweise wie die meine speist vieles in fremde Arbeit, Meinungsbildung und Entscheidung ein, ohne die ‚Erfindung‘ rechtzeitig für sich ‚patentieren‘ lassen zu können. Gewichtiger noch ist das Bedenken der Belastung. Alle diese Aktivitäten kosten Kraft und Zeit. Und doch wollen und sollen Erträge verarbeitet und veröffentlicht werden. In der Tat ist diese ‚Schere‘ Schicksal für mich geworden. „Freizeit“ ist eine Art Fremdwort für mich.

Seit dem Aufbau von Projektgruppe und Institut ist eine zweite ‚Schere‘ hinzugekommen: sie klafft zwischen der Last des Instituts und den Möglichkeiten, die es eröffnet. Mein Spielraum für *eigene* Arbeiten ist, seit ich diese Arbeit übernommen habe, immer kleiner geworden. Noch gebe ich mich der Hoffnung hin, daß dieses Ärgernis geringer wird, wenn der Aufbau des Instituts abgeschlossen sein wird. Sollte diese Hoffnung enttäuscht werden, stünde ich wohl vor der Wahl zwischen der Existenz eines Institutsdirektors und der Existenz eines Wissenschaftlers.